

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Heilbronn am 11.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Landkreises Heilbronn vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2016, beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 11 Satz 2 wird nach „Begriffe“ eingefügt „Erde Z 0,“.
- Der bisherige Absatz 15 wird zu Absatz 16, der bisherige Absatz 16 wird zu Absatz 17.
- Folgender neuer Absatz 15 wird eingefügt:
Die Begriffe Holz A I, A II, A III und A IV sind in der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I Nr. 59 S. 3302) definiert.

§ 2

In § 9 Abs. 3 Satz 4 wird „außer bei Baum-, Strauch- und Heckenschnitt aus Hausgärten,“ gestrichen.

§ 3

In § 12 Absatz 1 Nr. 2 f) werden hinter „DIN-EN 840“ die Worte „aus Kunststoff“ eingefügt.

§ 4

§ 23 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Müllannahmestellen in Eberstadt und Schwaigern-Stetten (DK 0-Deponien) betragen die Benutzungsgebühren:

Abfall- nummer	Abfallarten	Gebühr je Tonne (€)
11	Abbruchmaterial zum Wegebau	8,00
12	Abbruchmaterial nicht zum Wegebau	25,00
20	Erde Z 0 bis DK 0	11,00
25	Holz A I bis A III	20,00
281	Holz A IV	160,00
30	Gewerbliche Anlieferungen von Baum- und Heckenschnitt, Laub und Gras; Gartenabfälle	60,00
42	Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Abfälle, Baustellenabfälle usw. Angenommen werden nur Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger, Pritschen-Fahrzeuge und landwirtschaftliche Anhänger. Die Menge pro Anlieferung darf 800 kg nicht überschreiten.	190,00
53	Mineralische Schlämme	60,00

	Bezeichnung	Gebühr (€)
	Pkw-Reifen je Stück	4,00
	Lkw-Reifen (bis 13 R 22,5) je Stück	15,00
	Lkw-Reifen (größer 13 R 22,5) je Stück	30,00
	AS-Reifen bis 1,20 m je Stück	15,00
	AS-Reifen von 1,20 m bis 1,60 m je Stück	30,00
	AS-Reifen größer 1,60 m je Stück	50,00
	Pauschale für Anlieferungen von Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlichen Abfällen, Baustellenabfällen im Pkw-Kofferraum bis zu einer Fahrzeughöhe von 1,65 m (ausgenommen sind Pritschen-Fahrzeuge); je Anlieferung	14,00
	Pauschale für Anlieferungen von Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlichen Abfällen, Baustellenabfällen im Pkw bis zu einer Fahrzeughöhe von 1,65 m, die über den Kofferraum hinausgehen (ausgenommen sind Pritschen-Fahrzeuge); je Anlieferung	28,00

2. In Absatz 1 Satz 4 wird „der Abfallnummer 42“ ersetzt durch „den Abfallnummern 42 und 281“.
3. Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Bei der Selbstanlieferung von zugelassenen und nicht wieder verwertbaren Abfällen auf Z 0-Deponien, die keine Waage haben, betragen die Benutzungsgebühren:

Fahrzeugart	Erdaushub (€)	Abbruch- material zum Wege- bau (€)	Abbruch- material nicht zum Wegebau (€)
Anhänger bis 1,5 t zulässiges Gesamtgewicht, Pritschenwagen, Kleinanlieferer	7,00	7,00	20,00
Anhänger mit 1,5 bis 4,5 t zulässigem Gesamtgewicht	17,00	20,00	62,00
Anhänger mit über 4,5 bis 8 t zulässigem Gesamtgewicht	44,00	--	--
2-Achs-Lkw bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht	32,00	--	--
2-Achs-Lkw mit über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht	63,00	--	--
3-Achs-Lkw, Anhänger mit über 8 bis 20 t zulässigem Gesamtgewicht	105,00	--	--
Lkw mit Anhänger, Großraumfahrzeuge, Anhänger mit über 20 t zulässigem Gesamtgewicht	140,00	--	--
sonstige Fahrzeuge mit maximal 2 m ³ = 3,4 t	--	27,00	85,00
Kleinstmengen (z. B. 10 l-Eimer, 1 Waschbecken, 1 Toilettenschüssel)	3,00	3,00	3,00

4. In Absatz 3 Satz 2 wird „,der nicht aus Hausgärten stammt,“ gestrichen.
5. Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Bei der Selbstanlieferung von zugelassenen und nicht wieder verwertbaren Abfällen auf Z 0-Deponien, die eine Waage haben, betragen die Benutzungsgebühren:
- für Erde Z 0 7,00 € je Tonne
 - für Abbruchmaterial zum Wegebau 8,00 € je Tonne
 - für Abbruchmaterial nicht zum Wegebau 25,00 € je Tonne.
6. In Absatz 4 Satz 3 wird „für Erde bis Z 1.1, Erde Z 1.2 bis DK 0“ ersetzt durch „für Erde Z 0“.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis (§ 3 Absatz 4 der Landkreisordnung):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 der Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heilbronn, den 12.12.2017

Detlef Piepenburg, Landrat